unterschriebene und ben Tag ber Borlegung enthaltende Erflärung;

Sched vor bem Ablaufe ber Borlegungsfrift eingeliefert und nicht eingelöft morben ift;

3. burch einen Broteft.

Muf die Borlegung bes Scheds und den Broteft finden bie Borfdriften der Artifel 87 bis 88 a, 89 a, 90 bis 91 a und des Artifels 92 Abf. 2 ber Bechfelordnung (Reichsgefegbl. 190 . S.) fowie die §§ 3, 4 des Befeges, betreffend die Erleichterung des Wechselproteftes, vom (Reichsgesethl. 190 . . S.) entfprechende Unwendung*).

Enthält der Sched die Aufforderung, feinen Broteft gu erheben, fo finden die Borichriften bes Artitels 42 der Bechfel-

ordnung entsprechende Unwendung.

\$ 17.

Begen der Benachrichtigung der Bormanner und ihres Ginlöfungsrechts fowie megen des Umfanges ber Regrefforderung und der Befugnis gur Ausftreichung von Indoffamenten finden die Boridriften ber Urtitel 45 bis 48, 50 bis 52 und des Urtitels 55 der Bechfelordnung mit der Daggabe entsprechende Unwendung, bağ der Inhaber bes vergeblich gur Bahlung vorgelegten Scheds verpflichtet ift, feinen unmittelbaren Bormann innerhalb zweier Tage nach der Ausftellung ber in § 16 Abfag 1 bezeichneten Er= flärung, Befcheinigung ober Brotefturfunde, fpateftens aber innerhalb zweier Tage nach dem Ablaufe ber Borlegungsfrift von ber Richtzahlung des Scheds zu benachrichtigen.

Der Inhaber bes Scheds fann fich megen feiner gangen Regreßforderung an alle Berpflichtete ober auch nur an einige oder einen halten, ohne dadurch feinen Unfpruch gegen die nicht in Unfpruch genommenen Berpflichteten zu verlieren. fteht in feiner Bahl, welchen Berpflichteten er zuerft in Unfpruch nehmen will.

Dem Inhaber des Scheds fann der Schuldner nur folche Ginmendungen entgegenfegen, melde Die Gultigfeit feiner Erflarung in bem Sched betreffen oder fich aus dem Inhalt des Scheds ergeben ober ihm unmittelbar gegen ben Inhaber gufteben.

Der Regrefpflichtige ift nur gegen Auslieferung bes Scheds, ber jum nachweise ber rechtzeitigen Borlegung und ber Richteinlösung oder des vergeblichen Berfuchs der Borlegung bienenden Urfunden und einer quittierten Rechnung Bahlung gu leiften perbunden.

Die Regregansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Bormanner verjähren, wenn der Sched in Europa mit Musnahme von Island und den Farbern gablbar ift, in drei Monaten, andernfalls in fechs Monaten.

Die Berjährung beginnt gegen ben Inhaber bes Scheds mit bem Ablaufe ber Borlegungsfrift, gegen jeden Indoffanten, wenn er, bevor eine Rlage gegen ihn erhoben worden ift, gezahlt hat, mit der Bahlung, in allen übrigen Fällen mit der Erhebung der

\$ 21. Der Aussteller, beffen Regregverbindlichteit burch Unterlaffung rechtzeitiger Borlegung ober burch Berjahrung erloschen ift, bleibt bem Inhaber bes Scheds foweit verpflichtet, als er fich mit beffen

Schaden bereichern murbe.

In den Fällen des § 14 Mbf. 2 und des § 21 verjährt ber Unfpruch in einem Jahre feit der Musftellung des Scheds.

Mus einem Sched, auf bem bie Unterschrift bes Musftellers oder eines Indoffanten gefälfct ift, bleiben diejenigen, deren Unterschriften echt find, verpflichtet.

\$ 24.

Auf Die Anfechtung einer auf einen Sched geleifteten Bahlung Unwendung.

§ 25.

Im Muslande gahlbare Scheds burfen auch auf folche Bezogene 2. durch eine Bescheinigung der Abrechnungsftelle, daß der lauten, auf die nach dem ausländischen Rechte ein Sched gezogen merben barf.

Die mefentlichen Erforderniffe eines im Ausland ausgestellten Sched's fowie jeder im Musland auf einen Sched gefegten Erflärung merden nach ben Gefegen bes Ortes beurteilt, an welchem bie Ausstellung ober bie Erklärung erfolgt ift.

Entfpricht jedoch ber im Musland ausgeftellte Sched ober bie im Ausland auf einen Sched gefeste Erflärung ben Unforderungen des inländifchen Befeges, fo tann baraus, bag nach ausländifchem Befet ein Mangel vorliegt, tein Einwand gegen die Rechtsverbindlichteit ber fpater im Inland auf ben Sched gefegten Erflärungen entnommen merden. Much ift die im Musland erfolgte Musftellung eines im Inlande gahlbaren Sched's fowie die auf einen folden Sched im Auslande gefette Erflärung wirtfam, wenn fie auch nur den Unforderungen des inländifchen Befeges entipricht.

§ 27.

Abhanden gefommene ober vernichtete Scheds unterliegen ber Rraftloserflärung im Bege des Aufgebotsverfahrens. Die Aufgebotsfrift muß mindeftens zwei Monate betragen.

Dach Einleitung des Aufgebotsverfahrens tann der Berechtigte, falls der Sched rechtzeitig gur Bahlung vorgelegt, von bem Bezogenen aber nicht eingeloft worden mar, von dem Musfteller Bahlung fordern, wenn er bis gur Rraftloserflarung Sicherheit leistet.

Bürgerliche Rechtsftreitigkeiten, in welchen durch die Rlage ein Unfpruch auf Grund diefes Befetes geltend gemacht mird, gehören, fofern in erfter Inftang die Landgerichte guftandig find,

por die Rammer für Sandelsfachen. In bürgerlichen Rechtsftreitigfeiten, in welchen durch Rlage oder Widerflage ein Unfpruch auf Grund Diefes Befeges geltend gemacht ift, wird die Berhandlung und Enticheidung letter Inftang im Ginne bes § 8 des Ginführungsgefeges jum Berichtsverfaffungs: gefeg bem Reichsgericht jugewiefen.

Muf die Geltendmachung von Regregansprüchen aus einem Sched finden die den Wechselprozeg betreffenden Borichriften der SS 602 bis 605 der Bivilprozegordnung entsprechende Unmendung. Die Rechtsftreitigkeiten, in welchen ein folder Unfpruch geltenb gemacht wird, gelten als Ferienfachen.

3m Ginne des § 24 des Befeges, betreffend die Bechfelftempelfteuer, vom 10. Juni 1869 (Bundes-Gefegbl. G. 193 ff.) find als Scheds, für welche bie Befreiung von ber Bechfelftempelabgabe bestimmt ift, diejenigen Urtunden anguseben, die den Unforderungen ber §§ 1, 2, 7, 25, 26 bes gegenwärtigen Befeges entfprechen.

Die Borfdrift des Abf. 1 findet feine Unmendung auf Schede, welche por bem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag in Ilmlauf gefest find. Gur bie Entrichtung ber Abgabe haftet als Befamticulbner jeder, der am Umlaufe des Scheds im Ginne des § 5 des Befeges, betreffend die Bechfelftempelfteuer, im Inlande por bem Musftellungstage teilgenommen hat.

§ 30.

Diefes Gefet tritt am in Rraft. Die Boridriften finden auf früher ausgestellte Scheds teine Unwendung.

Rleine Mitteilungen.

* Bom Reichotag. Urheberrechtevertrage mit Belgien und mit Stalien. (Bgl. Rr. 1 d. Bl.) - Der Deutsche Reichstag beschäftigte fich in feiner 78. Sigung am 13. Januar mit ben in Dr. 1 b. Bl. im Bortlaut mitgeteilten Urheberrechtsvertragen. Dem Deutschen Reichsanzeiger von demfelben Tage entnehmen mir folgenden Bericht:

In der heutigen 78. Gigung des Reichstags, der ber Staats= fefretar bes Innern Dr. von Bethmann - bollmeg, ber Staatsfetretar bes Reichsjustigamts Dr. Dieberding und ber Staats= fetretar bes Ausmartigen Umts von Schoen beimohnten, ftanden finden die Boridriften des § 34 der Rontursordnung entsprechende die in Bruffel am 16. Oftober 1907 mit Belgien und die in Rom am 9. November 1907 mit Italien abgeschloffene fibereinkunft, betreffend den Schut an Werken der Literatur *) Bu vergleichen Drudfache des Reichstags Dr. 471 (Geffion und Runft und an Photographien, zur erften und eventuell ameiten Beratung.

^{1907/08).}